

Strafzumessung bei Straftaten Jugendlicher eine qualitative Verbesserung. Die 12. Plenartagung wird zur Verwirklichung dieser Aufgabenstellung beitragen. In dem dem Plenum vorgelegten Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen/1/ wird zu einigen praktischen Problemen Stellung genommen, die in der Arbeit der Gerichte bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität gegenwärtig Bedeutung haben und einer einheitlichen Rechtsanwendung bedürfen.

Um eine zielstrebige, wirksame Bekämpfung von Rechtsverletzungen Jugendlicher zu gewährleisten, ist es notwendig, darauf hinzuweisen, daß folgende Grundsätze auch für die Bekämpfung der Jugendkriminalität gelten:

- Die Orientierungen, die das Oberste Gericht zur Strafzumessung/2/, zur strafrechtlichen Schuld/3/, zur gerichtlichen Beweisaufnahme/4/ und zur Bekämpfung der Gewaltverbrechen/5/ erarbeitet hat, gelten auch für das Jugendstrafverfahren.
- Auch in den Jugendstrafverfahren sind die Schutz- und Erziehungsfunktionen der staatlichen Sanktionen bei Strafrechtsverletzungen Jugendlicher zu realisieren.
- Die in §69 StGB vorgesehenen spezifischen Sanktionen gegenüber jugendlichen Straftätern berücksichtigen bereits das jugendliche Alter und die dabei auftretenden Entwicklungsprobleme. Deshalb ist es nicht richtig, wenn allein wegen dieser Umstände von vornherein und, von der konkreten Tat und der Täterpersönlichkeit losgelöst, die Straftat milder beurteilt wird.
- Die Jugendstrafverfahren sind unter Beachtung der spezifischen prozessualen Festlegungen rationell, zügig und mit hoher Qualität durchzuführen. Die entsprechenden Festlegungen des Obersten Gerichts/6/ hierzu haben auch in diesen Verfahren volle Gültigkeit.

Auffassungen dahin, daß das Jugendstrafverfahren von Besonderheiten bestimmt werde, die nicht ihre Grundlage im Gesetz haben, kann daher nicht gefolgt werden. Die Beachtung dieser Gesichtspunkte wird die Gerichte in die Lage versetzen, entsprechend dem konkreten Einzelfall, der jeweiligen Tatsache, dem Grad

/1/ Der Bericht ist in diesem Heft veröffentlicht.

12/ Vgl. Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 22. Plenartagung am 19. März 1969 zu Problemen der Strafzumessung in NJ 1969 S. 264 ff. und die weiteren Materialien über diese Tagung in NJ 1969 S. 271 ff. sowie den Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 2. Plenartagung am 29. März 1972 zu Problemen der Umsetzung des 22. Plenums des Obersten Gerichts und zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche der Strafen ohne Freiheitsentzug und der Freiheitsstrafen (NJ-Beilage 2/72 zu Heft 9) und die weiteren Materialien über diese Tagung in NJ 1972 S. 249 ff.

13/ Vgl. Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 6. Plenartagung am 28. März 1973 zu Problemen der strafrechtlichen Schuld (NJ-Beilage 3/73 zu Heft 9) und die Materialien über diese Plenartagung in NJ 1973 S. 255 ff.

14/ Vgl. insbesondere: Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 (NJ-Beilage 5/70 zu Heft 21); Materialien über die 28. Plenartagung des Obersten Gerichts in NJ 1970 S. 635 ff.; Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts über die Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern vom 30. Oktober 1972 (NJ-Beilage 4/72 zu Heft 22); Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten vom 7. Februar 1973 (NJ-Beilage 2/73 zu Heft 6).

15/ Vgl. den Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 4. Plenartagung am 18. Oktober 1972 zu Problemen der wirksamen Bekämpfung von vorsätzlichen Körperverletzungen, Rowdytum und gewaltsamen Sexualdelikten in NJ 1972 S. 663 ff. und die weiteren Materialien über diese Tagung in NJ 1972 S. 669 ff.

16/ Vgl. insbesondere den Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973 (NJ-Beilage 1/73 zu Heft 5).

der Schuld und den Umständen der Täterpersönlichkeit die Maßnahmen zu finden, die zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger sowie zur Erziehung der jugendlichen Täter notwendig sind. Das ist die Grundlage auch für eine richtige Individualisierung und die differenzierte Bemessung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

In ihrer weiteren Arbeit sollten sich die Gerichte auf folgende Schwerpunkte konzentrieren:

- höhere Qualität der Rechtsprechung, vor allem durch bessere Differenzierung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit;
- rationelle und zügige Gestaltung der Strafverfahren unter Beachtung der in § 201 Abs. 3 StPO festgelegten Frist;
- tatbezogene Feststellung der Faktoren, die Einfluß auf die Begehung der Straftat hatten, und deren Auswertung;
- Qualifizierung der rechtserzieherischen Tätigkeit.

### Differenzierte Ausgestaltung der Verurteilungen auf Bewährung

Bereits auf der 9. Plenartagung des Obersten Gerichts, die sich mit der konsequenten Anwendung des sozialistischen Rechts und der wirksamen Gestaltung der Verfahren befaßte, wurde die Bedeutung hervorgehoben, die der wirksamen, differenzierten Ausgestaltung des Bewährungsprozesses im Zusammenhang mit einer Verurteilung auf Bewährung zukommt./7/ Die dort gegebenen wichtigen Orientierungen und Aufgabestellungen für die Richter gelten in vollem Umfang auch für das Jugendstrafverfahren. Hingewiesen wurde auch darauf, daß Angebote der Kollektive zur Übernahme von Bürgschaften sorgfältig aufzugreifen sind und daß die Gerichte Einfluß auf die Gestaltung der Bürgschaften nehmen müssen. Das ist insbesondere auch deshalb notwendig, weil — wie Untersuchungen ergeben haben — die Zahl der Bürgschaften zurückgegangen ist. Während im Jahre 1970 noch 196 Einzelbürgschaften übernommen wurden, waren es im Jahre 1972 nur noch 129. Gerade bei Jugendlichen kann aber eine Bürgschaft sehr wirksam sein, vor allem, wenn sie mit der individuellen Einflußnahme eines Erwachsenen in Form einer Patenschaft verbunden ist. Die Mitarbeiter der Justiz- und Sicherheitsorgane sollten also gerade den Kollektiven ihre Rechte und Möglichkeiten bei der erzieherischen Einflußnahme auf straffällig gewordene Jugendliche erläutern.

Was die Bewährung und Wiedergutmachung anbetrifft, so gilt für jugendliche Täter genauso wie für Erwachsene, daß

- exakte Anforderungen an ihr künftiges Verhalten festgelegt werden,
- die Verantwortung für die Nichtbewährung und Nichtwiedergutmachung nicht auf Erwachsene und Erziehungsverantwortliche abgeschoben wird,
- die den Jugendlichen auferlegten Bewährungspflichten straff kontrolliert werden.

Das schließt nicht aus, daß der Bewährungs- und Erziehungsprozeß eines Jugendlichen besonders zu unterstützen ist. Dies muß vor allem geschehen durch

- die Eltern und die unmittelbar verantwortlichen Erziehungsberechtigten,
- die Erzieher, die mit dem Jugendlichen in unmittelbarem Kontakt stehen,
- die Kollektive in den Betrieben und Schulen, in denen der Jugendliche arbeitet und lebt.

17/ Vgl. H. Toeplitz, NJ 1974 S. 33 ff. (35).